

Inhalt:

1. Auch ein unvollständiger Vorstand ist beschlussfähig
2. Umsatzsteuerbefreiung für Sport wird nicht geändert
3. Keine Abschaffung des Gebot der zeitnahen Mittelverwendung
4. Gesetzgeber vereinfacht schriftliche Beschlussfassung

1. Auch ein unvollständiger Vorstand ist beschlussfähig

Regelt die Vereinssatzung, dass ein mehrgliedriger Vorstand nur beschlussfähig ist, wenn eine bestimmte Anzahl von Vorstandsmitgliedern bei der Sitzung anwesend ist, bezieht sich das nur auf den amtierenden Vorstand.

Treten Vorstandsmitglieder zurück, bilden die verbleibenden allein den Vorstand, so das OLG Karlsruhe. Regelt die Satzung also z.B., dass der Vorstand nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig ist, werden lediglich die verbleibenden amtierenden Vorstandsmitglieder berücksichtigt.

Solange ein einzelvertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied vorhanden ist, kann es dann auch die Mitgliederversammlung einberufen. Ein Beschluss des Vorstandes ist dafür grundsätzlich nicht erforderlich. Die Bestellung eines Notvorstand kommt dann nicht in Frage. Im Übrigen – so das OLG – wäre auch ohne Vorstand die Einberufung per Minderheitenbegehren – also mit Ermächtigung der einfachen Mitglieder durch das Amtsgericht – möglich.

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 16.07.2024, 19 W 29/24 (Wx)

2. Umsatzsteuerbefreiung für Sport wird nicht geändert

Der Bund streicht seinen Vorschlag zur Umsatzsteuerbefreiung des Sports aus dem Jahressteuergesetz 2024.

Der Bund streicht seinen Vorschlag zur Umsatzsteuerbefreiung des Sports aus dem Jahressteuergesetz 2024.

Die geplante Gesetzesänderung sah vor, dass künftig nicht nur wie bisher die Teilnahmegebühren bei sportlichen Veranstaltungen umsatzsteuerbefreit sein sollen (§ 4 Nr. 22b UStG), sondern alle „in engem Zusammenhang mit Sport oder Körperertüchtigung stehenden sonstigen Leistungen“. Damit sollte die deutsche Befreiungsregelung an die EU-Vorgaben ange-

passt werden. Das hätte insbesondere die Überlassung von Sportanlagen betroffen, die bisher nicht steuerbefreit war.

Die geplante Gesetzesänderung hatte zu Kritik aus den Bundesländern geführt. Mit der Steuerbefreiung wäre nämlich der Vorsteuerabzug aus Bau und Unterhalt der Sportanlagen entfallen. Das hätte zu einer erheblichen Kostensteigerung und teils auch zu einer Nachversteuerung (Berichtigung des Vorsteuerabzugs) geführt. Betroffen davon wären neben den Sportvereinen insbesondere auch Kommunen gewesen, die Sportanlagen an Vereine überlassen.

Kritik aus den Bundesländer gab es auch, weil die Befreiung nur für „Einrichtungen ohne Gewinnstreben“ vorgesehen war und rechtlich unklar sei, wer darunter fallen würde.

Finanzministerium Nordrhein-Westfalen, Pressemitteilung vom 18.10.2024

3. Keine Abschaffung des Gebot der zeitnahen Mittelverwendung

Der Bundesrat hat die geplante Abschaffung des Gebots der zeitnahen Mittelverwendung abgelehnt. Die hatte der Regierungsentwurf des Steuerfortentwicklungsgesetz vorgesehen.

Die Begründung: Mit der Streichung der gesetzlichen Regelungen zur zeitnahen Mittelverwendung würde sich an dem gemeinnützigkeitsrechtlichen Grundsatz der Mittelverwendung nichts ändern. Stattdessen entstünden Rechtsunsicherheiten, weil das Finanzamt dann jeweils im Einzelfall prüfen müsste, ob ein Verstoß gegen das Selbstlosigkeitsgebot vorliegt.

Außerdem würde das Vertrauen der Spender beschädigt, dass ihre Zuwendungen zeitnah für die Förderzwecke eingesetzt werden. Wenn das Gemeinwesen auf gegenwärtige Steuereinnahmen verzichte, dann erwarte es auch eine gegenwärtige oder zumindest gegenwartsnahe Förderung des Gemeinwohls.

Stattdessen schlägt der Bundesrat eine Erhöhung der Nichtanwendungsgrenze für die zeitnahe Mittelverwendung von jetzt 45.000 auf künftig 80.000 Euro vor.

Bundesrat, Plenarprotokoll der 1047. Sitzung vom 27.09.2024

4. Gesetzgeber vereinfacht schriftliche Beschlussfassung

Der Bundesrat hat dem Vierten Bürokratieentlastungsgesetz zugestimmt. Es enthält zwei Änderungen im BGB-Vereinsrecht zur schriftlichen Beschlussfassung.

§ 32 Abs. 1 BGB regelt, dass die Beschlussfassung im Verein „in einer Versammlung der Mitglieder“ erfolgen muss. Alternativ sieht das Gesetz nur eine Ausnahme vor – die schriftliche Beschlussfassung. Sie ist nach § 32 Abs. 3 BGB für alle Arten von Beschlüssen möglich. Anders als bei Beschlüssen einer Versammlung ist aber die Einstimmigkeit erforderlich.

Dabei ersetzt die schriftliche Abstimmung den Versammlungsbeschluss. Ohne spezielle Satzungsregelung ist deswegen eine Kombination von Versammlungsbeschluss und schriftlicher Beschlussfassung nicht möglich. So kann z.B. eine ergänzende Briefwahl bei der Vorstandswahl nur durchgeführt werden, wenn die Satzung das ausdrücklich vorsieht.

Ein Ausnahme gibt es nach § 33 BGB nur für die Zweckänderung. Hier kann (bzw. muss) die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder schriftlich eingeholt werden.

Nach den bisherigen Regelungen der §§ 32 und 33 BGB war dafür ausdrücklich die Schriftform erforderlich. Das bedeutet nach § 126 BGB die persönliche Unterschrift auf Papier. Sie kann nur durch eine qualifizierte elektronische Signatur oder eine notarielle Beglaubigung ersetzt werden.

Die Neuregelung durch das Vierte Bürokratieentlastungsgesetze ändert die Schriftformerfordernis der §§ 32 und 33 BGB ab in die Textform. Auch für die Textform gelten aber bestimmte Anforderungen.

Welche Vorgaben erfüllt sein müssen, damit eine Erklärung (hier die Stimmabgabe) die Anforderungen an die Textform erfüllt, regelt § 126 b BGB. Sie muss

- lesbar sein, also aus Schriftzeichen bestehen (d.h. eine Ton- oder Videoaufzeichnung erfüllt die Voraussetzungen nicht);
- dauerhaft gespeichert werden können. Dabei darf die Übertragung elektronisch erfolgen, wenn danach eine dauerhafte Speicherung möglich ist. Deshalb ist die Textform nicht eingehalten, wenn die Erklärung lediglich auf einer Internetseite angezeigt wird.
- den Namen des Erklärenden enthalten, bei Abstimmungen also den Namen des Mitglieds. Nicht erforderlich ist die Angabe der Adresse.
- Natürlich muss die Erklärung auch den Beschlusstext und das Votum des Mitglieds (Ja/Nein/Enthaltung) umfassen.

In Frage kommen für die Textform insbesondere E-Mail, SMS und Messengerdienste wie z.B. WhatsApp, bei denen eine direkte Übertragung an den Empfänger erfolgt. Auch ein Abstimmungsverfahren über einen Server (Website) ist grundsätzlich denkbar; es muss aber die entsprechende Voraussetzungen erfüllen, d.h. die o.g. Abstimmungserklärung zum Download bereitstellen und nicht nur anzeigen.

Vereinsknowhow.de – Vereinsinfobrief Nr. 476 – Ausgabe 13/2024 – 23.10.2024

Aktuelle Informationen für Vereine und gemeinnützige Organisationen
Ein Service von **vereinsknowhow.de** und **bnve e.V.**

In der Praxis erweist sich die Neuregelung der schriftlichen Beschlussfassung als unzulänglich. Nicht geändert hat der Gesetzgeber nämlich die Einstimmigkeitserfordernis. Während § 33 BGB das für die Änderung des Satzungszwecks ohnehin vorschreibt, ist die Abstimmung in Textform ohne zusätzliche Satzungsregelung für die meisten Vereine auch künftig nicht praktikabel.

Einstimmig bedeutet nämlich, dass nicht nur Nein-Stimmen, sondern auch Enthaltungen zur Ablehnung des Beschlusses führen. Ein einziges Mitglied, dass auf die Aufforderung zu Stimmgabe nicht reagiert, bringt die Abstimmung zum Scheitern.